

Gebührensatzung für die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule (OGS) an der Grundschule der Gemeinde Großenwiehe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1,2 und 6 des Kommunal-Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit geltenden Fassung sowie § 9 – Gebühren – der Satzung für die Benutzung der Offenen Ganztagschule an der Grundschule der Gemeinde Großenwiehe in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Großenwiehe vom 06.04.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

1. Für die Inanspruchnahme des Angebotes an der Grundschule Großenwiehe werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
2. Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch Satzung geregelt.

§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes entsteht die Gebührenpflicht.
2. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbetrag (siehe § 3 dieser Gebührensatzung) zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbetrag. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens zum 5. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
3. Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren.

§ 3
Betreuungsgebühren

Für die Betreuung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Regelbetreuung

- | | | | |
|-----------|-----------------------|-----------|----------------------------------|
| • Mo – Fr | 7.00 Uhr – 14.00 Uhr | Betreuung | 51,00 € mtl. (ohne Mittagessen) |
| • Mo – Fr | 7.00 Uhr – 15.00 Uhr | Betreuung | 68,00 € mtl. (ohne Mittagessen) |
| • Mo – Fr | 7.00 Uhr – 17.00 Uhr | Betreuung | 102,00 € mtl. (ohne Mittagessen) |
| • Mo – Fr | 12.30 Uhr – 17.00 Uhr | Betreuung | 76,50 € mtl. (ohne Mittagessen) |

Für die oben aufgeführten Gebühren gibt es für Geschwisterkinder ab dem zweiten angemeldeten Kind eine Ermäßigung von 50% der jeweiligen Betreuungsgebühr.

- Stundenkarte (individuell einsetzbar, nur für kurzfristige Betreuungen) 1,50 € pro Stunde
Die Mindestkaufmenge beträgt 10 Stundenkarten.

2. Ferienbetreuung:

In folgenden Ferien wird bei ausreichenden Anmeldezahlen (§ 4 Abs. 2 der Satzung der OGS) eine Ferienbetreuung durchgeführt:

- | | |
|--------------|--------------------|
| Osterferien: | 1 Woche (Mo – Fr) |
| Sommerferien | 3 Wochen (Mo – Fr) |
| Herbstferien | 1 Woche (Mo – Fr) |

Die genauen Zeiten werden rechtzeitig von der Schulleitung bekannt gegeben. Die Anmeldung erfolgt auf eigenen Anmeldebögen zusätzlich zu den OGS Angeboten an Unterrichtstagen.

Höhe der Gebühren für die Ferienbetreuung

- Mo – Fr 7.00 Uhr – 14.00 Uhr Betreuung 10,00 € pro Tag (ohne Mittagessen)
- Mo – Fr 7.00 Uhr – 15.00 Uhr Betreuung 12,50 € pro Tag (ohne Mittagessen)
- Mo – Fr 7.00 Uhr – 16.00 Uhr Betreuung 15,00 € pro Tag (ohne Mittagessen)

Kinder die fest in der OGS in Schulzeiten angemeldet sind, erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 10 % der jeweiligen Betreuungsgebühr. Der Einsatz von Stundenkarten ist in den Ferien nicht möglich.

3. Mittagessen

- Mo. – Fr. wird ein Mittagessen ausgegeben. Die Gebühren betragen 48,00 € monatlich.
- Soweit es betrieblich möglich ist, können nach vorheriger Anmeldung in der OGS und gegen Barzahlung einzelne Mittagessen erworben werden. Die Gebühr beträgt **3,00 € pro Essen**.

4. Zusatzangebote

Angebote neben dem normalen Betreuungsumfang (z. B. an anderen Orten oder mit besonderen Materialien) können zusätzliche Kosten verursachen. Dies gilt auch für die Ferienbetreuung. Diese Kosten sind, nach vorheriger gesonderter Anmeldung, durch die Personen gemäß § 5 Gebührenschuldner, zu begleichen.

§ 4

Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet nach ordentlicher schriftlicher Kündigung zum Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 6 der Satzung für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Großenwiehe verwiesen.

§ 5

Gebührensschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 6

Datenschutzbestimmungen

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und aus dem Datenbestand der Schule zulässig.
2. Die Gemeinde ist befugt auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
3. Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
4. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Großenwiehe.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft und ersetzt die Gebührensatzung vom 25.11.2004 mit den vorhandenen Nachträgen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Großenwiehe, den 16.05.2017

Gez.

Gudrun Carstensen
(Bürgermeisterin)